



Rundschreiben 01 / 2019

Magdeburg, 21.01.2019

Information der SVLFG zur Beitragserhöhung in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung

Die Beiträge für Unternehmer, mitarbeitenden Familienangehörige und freiwillig Versicherte sind deutlich gestiegen. Darüber hat die SVLFG in Ergänzung zu bisherigen Veröffentlichungen wie folgt nochmals informiert:

Zum Jahreswechsel hat die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) die Beitragsrechnungen für die Zeit ab 01.01.2019 versandt. Für fast alle Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige steigen die Beiträge - selbst bei unveränderten Betriebsverhältnissen - um mindestens 14 %. Für freiwillig Versicherte mussten ähnliche Beitragserhöhungen festgesetzt werden.

Für die Beitragserhöhungen in diesem Umfang gibt es mehrere Ursachen.

Höhere Ausgaben

Die Beiträge sind so zu bemessen, dass sie die zu erwartenden Ausgaben decken. Dabei sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen:

- die neuen Werte der Arbeitseinkommensverordnung Landwirtschaft (AELV),
- die Kopplung des Höchstbeitrags der Unternehmer in der Beitragsklasse 20 an den Höchstbeitrag in der allgemeinen Krankenversicherung,
- die rückläufige Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie
- die zu erwartenden Leistungsausgaben.

Gerade die steigenden Leistungsaufwendungen (u. a. Mehrbedarfe bei Betriebs- und Haushaltshilfe und häuslicher Krankenpflege, gesetzliche Leistungsverbesserungen und zusätzliche Satzungsleistungen) bei gleichzeitigen Mindereinnahmen durch die AELV 2019 machen Beitragserhöhungen unumgänglich. Zusätzlich sind Mindereinnahmen bei den freiwilligen Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Vorgabe auszugleichen (Absenkung der Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbständig tätige freiwillige Mitglieder). Insgesamt sind dadurch zusätzlich 40 Mio. Euro durch Beiträge zu finanzieren.

Der Beitragskalkulation für das vergangene Jahr lagen zu optimistische Annahmen zur Ausgabenentwicklung zugrunde. Es entstand ein Fehlbetrag von 22 Mio. Euro.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Jörg Kamrad (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

Die Beziehungswerte der AELV sind degressiv. In vielen Fällen kommt es dadurch zu einer Einstufung in eine höhere Beitragsklasse. Mit der Umsetzung zum 01.01.2018 und der stufenweisen Anhebung der Multiplikatoren für Baumschulen und Blumen/Zierpflanzen im Freiland ab 2019 geht die LKK jedoch davon aus, insgesamt eine sachgerechte Lösung gefunden zu haben.

Gesetzliche Erhöhung des Beitrages zur Pflegeversicherung

Die verbesserten Leistungen führten in der Pflegeversicherung zu einer Anhebung des Pflegeversicherungsbeitrages von 2,55 % auf 3,05 % (+ 20 %). Dieser Beitragssatz gilt in der landwirtschaftlichen Pflegeversicherung zwar nur indirekt, erhöht aber den Beitragszuschlag zur Pflegekasse dennoch deutlich.

Andere gesetzliche Krankenkassen senken die Beiträge?

Aus Sicht der allgemeinen Krankenkassen ändert sich der gesamte Beitragssatz nicht. Zu Beginn des Jahres 2019 ist lediglich die paritätische Aufteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber erfolgt. Tatsächlich steigen die Beitragseinnahmen bei den anderen gesetzlichen Krankenkassen. Anders lassen sich auch bei diesen die höheren Ausgaben nicht finanzieren. Selbst bei gleichbleibendem Beitragssatz/Zusatzbeitrag erhalten die gesetzlichen Krankenkassen aus grundsätzlich jeder Lohnerhöhung zusätzliche Beiträge über den Gesundheitsfonds. Da sich die Beiträge der weit überwiegenden Zahl der Mitglieder der LKK nicht nach Lohnsummen berechnen, profitiert die LKK nicht von dieser „Automatik“.

LKK Beiträge bleiben dennoch insgesamt günstig!

Aufgrund der besonderen Beitragssysteme der LKK ist ein Vergleich mit den anderen gesetzlichen Krankenkassen nicht einfach. Der in jeder Beitragsrechnung aufgeführte „korrigierte Flächenwert“ wird als Ersatzeinkommen ausgewiesen. Außerhalb der LKK können sich Unternehmer gesetzlich nur freiwillig versichern. Den Beiträgen werden dabei „alle Einnahmen zum Lebensunterhalt“ zugrunde gelegt.

Bei dem Höchstbeitrag der LKK für Unternehmer (BKL 20) ist ein Vergleich hingegen einfach. Er liegt auch in diesem Jahr etwa 10 % unter dem Höchstbeitrag aller anderen gesetzlichen Krankenkassen.

Auch die Beiträge der LKK für Freiwillige bleiben trotz der deutlichen Beitragserhöhung vergleichsweise günstig.

Weitere Informationen finden Sie unter www.svlfg.de und dort unter „Versicherung Beitrag – Beitrag Krankenkasse“.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Helgard Wiegand
Sozialreferentin